

Herausgeber: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen,
Fachanwalt für IT-Recht und Urheber- & Medienrecht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

- 19 BGH: Postfach als Widerrufadresse zulässig (Kurzmitteilung)
20 OLG Hamburg: Bewertungsportal/Kein Anspruch auf Nichtnennung (Kurzmitteilung)
20 OLG Düsseldorf: Erben-Einwilligung für Foto-Ausstellung (Kurzmitteilung)
>> BGH: Haftung der Denic bei offenkundiger Rechtsverletzung, [MiKaP 2012/01](#), S. 3

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

- 21 OLG Hamm: Anschlussinhaber haftet nicht als Täter für Filesharing Dritter (Kurzmitteilung)
23 LG Stuttgart: Keine Umkehr der Beweislast beim Filesharing/Tauschbörsen (Kurzmitteilung)
25 Kurzanmerkung RA Papenhausen zu den o. g. Filesharing-Urteilen
>> OLG Düsseldorf: Mangelhafte Filesharing-Abmahnung, [MiKaP 2012/01](#), S. 7

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

- 25 LG Osnabrück: Gewerbsmäßiger Betrug durch Abmahnungen (Kurzmitteilung)

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht / Verwaltungsrecht*

- 27 LAG Frankfurt a.M.: Löschen von Fotos nach Ende des Arbeitsvertrags (Kurzmitteilung)

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht und Urheber- & Medienrecht

Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe.

BGH: Postfach als Widerrufadresse zulässig (Kurzmitteilung)

Der BGH¹ hatte über die Frage zu entscheiden, ob für eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung bei einem Fernabsatzgeschäft – etwa über das Internet – die Angabe einer Postfachadresse des Widerrufsempfängers, d. h. des Verkäufers bzw. des Diensteanbieters/des Unternehmers, ausreicht.

Der BGH hat diese Frage bejaht und teilt in der Presseerklärung² u. a. Folgendes mit:

„Der Kläger schloss mit der (...) Beklagten (...) im Wege des Fernabsatzes einen Sondervertrag über den leitungsgebundenen Bezug von Erdgas. Der Vertrag sah für die Dauer der (...) Laufzeit einen Festpreis vor und räumte dem Kläger ein Widerrufsrecht ein. Die Widerrufsbelehrung enthielt als Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, die Postfachadresse (...) der Beklagten.

Am 1. Oktober 2009 erklärte der Kläger den Widerruf seiner Vertragserklärung. Die Beklagte akzeptierte den Widerruf nicht. Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass das Vertragsverhältnis durch den Widerruf wirksam beendet worden sei. Die Klage hat in den Vorinstanzen [*Anm. der Red.: AG Dorsten*³ und *LG Essen*⁴] keinen Erfolg gehabt.

Die dagegen gerichtete Revision des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Angabe eines Postfachs als Widerrufsadresse im Fernabsatz den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen genügt⁵.

Bei Fernabsatzgeschäften ist gemäß § 312c Abs. 2, § 312d Abs. 2 Satz 1, Art. 245 EGBGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV aF⁶ der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, mitzuteilen. Die Angabe einer Postfachadresse als Widerrufsadresse genügt, wie der Bundesgerichtshof vor Inkrafttreten der BGB-InfoV⁷ bereits entschieden hat, den gesetzlichen Anforderungen. Daran ist auch nach dem Inkrafttreten der BGB-InfoV festzuhalten.

Der Verbraucher wird durch die Angabe einer Postfachadresse in gleicher Weise wie durch die Angabe einer Hausanschrift in die Lage versetzt, seine Widerrufserklärung auf den Postweg zu bringen. Seine "ladungsfähige" Anschrift musste der Unternehmer bei einem Fernabsatzvertrag ohnehin angeben⁸, was im zu entscheidenden Fall auch unstreitig geschehen war.“

¹ BGH, Urteil vom 25.10.2011, Az. VI ZR 93/10.

² BGH, Presseerklärung vom 25.01.2012, Nr. 14/2012, zum Urteil vom 25.01.2012, Az. VIII ZR 95/11.

³ AG Dorsten, Urteil vom 11.08.2010, Az. 21 C 596/09.

⁴ LG Essen, Urteil vom 03.02.2011, Az. 10 S 313/10.

⁵ § 312d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1**, § 312c Abs. 2*, § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB aF***.

⁶ Anm. der Red.: Die damals geltende, alte Fassung.

⁷ BGH, Urteil vom 11. April 2002 – I ZR 306/99, NJW 2002, 2391 unter II – Postfachanschrift.

⁸ § 1 Abs. 1 Nr. 3 BGB-InfoV aF.

OLG Hamburg: Bewertungsportal/Kein Anspruch auf Nichtnennung (Kurzmitteilung)

OLG Hamburg⁹ musste über einen Rechtsstreit eines Hotels gegen einen Plattformbetreiber eines Bewertungsportals für Hotels entscheiden.

Das Hotel kam in der Bewertung im Portal schlecht weg und wollte eine generelle Löschung, d. h. verhindern, in diesem Webportal überhaupt genannt und bewertet zu werden.

Das OLG Hamburg lehnte einen solchen Unterlassungsanspruch ab und urteilte, dass die Interessen des Bewertungsportals wie auch die der Nutzer des Onlineportals den Interessen des Hotels überwiegen. Daher besteht nach dem OLG Hamburg kein umfassender Unterlassungsanspruch. Auch anonym abgegebene Meinungsäußerungen von Usern stehen nach dem OLG unter dem Schutz der Kommunikations- und Meinungsfreiheit.

Ferner verwies das Gericht darauf, dass das Hotel ggf. konkrete Unterlassungsansprüche gegen konkret abträgliche Bewertungen hat, die etwa der Wahrheit nachweislich nicht entsprechen, und diese geltend machen kann, was einen hinreichenden Schutz bietet.

OLG Düsseldorf: Erben-Einwilligung für Foto-Ausstellung (Kurzmitteilung)

Das OLG Düsseldorf¹⁰ hat (wie die Vorinstanz¹¹) entschieden, dass für die Ausstellung mit Photographien, die eine Zeitperson bei einer Kunstaktion zeigen, hier Joseph Beuys, eine Einwilligung der Erben notwendig ist.

Nach dem OLG wäre für die Veröffentlichung der Fotografien von Manfred Tischer im Rahmen der Ausstellung im Museum Schloss Moyland eine Genehmigung der Beuys-Erbin erforderlich gewesen. Daher hätte die Fotoserie im Museum nicht ausgestellt werden dürfen. Die weitere Presseerklärung des OLG Düsseldorf lautet in Auszügen wie folgt¹²:

„Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wollte der „Stiftung Museum Schloss Moyland“ verbieten lassen, Fotografien von Manfred Tischer in einer Ausstellung zu präsentieren. Die Stiftung hatte im Mai 2009 im Museum Schloss Moyland die Ausstellung „Joseph Beuys – Unveröffentlichte Fotografien von Manfred Tischer“ eröffnet. In der bis September 2009 dauernden Ausstellung wurde u.a. die bislang unveröffentlichte Fotoserie von Manfred Tischer „Das Schweigen von Marcel Duchamp wird überbewertet, 1964“ gezeigt. Die Schwarz-Weiß-Fotos zeigen Joseph Beuys in einer künstlerischen Aktion in der ZDF-Live-Sendung „Die Drehscheibe“ am 11.12.1964. Das Landgericht Düsseldorf¹³ hatte das Museum verurteilt, eine Präsentation der Fotografien zu unterlassen (...).

⁹ OLG Hamburg, Urteil vom 18.01.2012, Az. 5 U 51/11.

¹⁰ OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.12.2011, Az. I 20 U 101/09.

¹¹ Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2010, Aktenzeichen 12 O 255/09.

¹² OLG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 30.12.2011, Nr. 39/2011, zum Urteil vom 30.12.2011, Az. I 20 U 101/09.

¹³ Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2010, Aktenzeichen 12 O 255/09.

Der 20. Zivilsenat (...) hat heute die landgerichtliche Entscheidung bestätigt und entschieden, dass die Fotoserie nicht als freie Bearbeitung der Beuys-Aktionskunst, sondern als Umgestaltung einzustufen sei, für die eine Genehmigung von Beuys bzw. der Beuys-Erbin erforderlich gewesen wäre. Durch die Fotografien sei das Beuys-Aktionskunstwerk mit den Mitteln der Fotografie zwar umgestaltet worden, diese hätten sich jedoch nicht so weit von der Aktionskunst entfernt, dass eine freie und damit nicht genehmigungspflichtige Bearbeitung vorliege. So zeigten die Fotografien nicht nur die besondere Form der Anordnung der Gegenstände, sondern auch die Handlungsabläufe. Es lägen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass Beuys mit den Aufnahmen seinerzeit einverstanden gewesen wäre.

Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.“ –

Im Bereich der urheberrechtlichen Umgestaltung bestehen diverse Streitpunkte, etwa bei der Entfernung oder Umgehung des Kopierschutzes von Software¹⁴:

§ 69d Abs. 1 UrhG gewährt ein gesetzliches Umgestaltungsrecht, um den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software zu gewährleisten: Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen Umgestaltung o. ä. nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind, vgl. zu Werkumgestaltungen auch BGH¹⁵ und OLG Hamburg¹⁶.

OLG Hamm: Anschlussinhaber haftet nicht als Täter für Filesharing von Dritten (Kurzmittelung)

Der Inhaber eines Internetanschlusses muss nach dem OLG Hamm¹⁷ den Täter nicht ermitteln, d. h. der Anschlussinhaber kann (bei Nichtermittlung) nicht selbst als Täter verurteilt werden. Das OLG legt also die Nichtkenntnis des Täters dem Anschlussinhaber auch nicht zur Last.

Im vorliegenden Fall hatte der Anschlussinhaber dargelegt, dass er kein Filesharing über Tauschbörsen betrieben hat und ferner, dass auch seine Frau und seine Schwiegereltern Zugang zu seinem WLAN-Anschluss hatten.

Nach dem OLG Hamm „bedarf es keiner Entscheidung der Streitfrage, ob es dem Verfügungsbeklagten [*Anm. Red.: Anschlussinhaber*] zur Vermeidung einer sog. Störerhaftung oblegen hätte, seinen WLAN-Anschluss seinen erwachsenen Haushaltsangehörigen (Ehefrau und Schwiegereltern) entweder gar nicht zur Mitnutzung zu überlassen, also durch ein diesen nicht bekanntgegebenes Passwort zu sichern, oder aber nur unter der Voraussetzung zur Mitnutzung zu überlassen, dass sie sich mit angemessenen Überprüfungsmaßnahmen einverstanden

¹⁴ Vgl. dazu OLG Karlsruhe, NJW 1996, 2583 = CR 1996, 341; entgegen: LG Mannheim, NJW 1995, 3322; vgl. auch König, NJW 1995, 3293.

¹⁵ BGH, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. I ZR 198/85, GRUR 1988, 533, 535 - Vorentwurf II).

¹⁶ OLG Hamburg, Urteil vom 01.06.2011, Az. 5 U 113/09.

¹⁷ OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2011, Az. 22 W 82/11.

erklärten¹⁸. Denn auch wenn eine Störerhaftung des Verfügungsbeklagten zu bejahen gewesen sein sollte, wäre jedenfalls der von der Verfügungsklägerin gestellte Antrag zu weitgehend gewesen und hätte daher der Teilabweisung unterlegen.

Dieser Antrag war darauf gerichtet, dem Verfügungsbeklagten die Verbreitung pp. des fraglichen Musikstückes zu verbieten (...). Ein solcher Antrag ist nach zutreffender höchstrichterlicher Rechtsprechung nur bei einer selbst, d. h. als Täter oder Teilnehmer, begangenen Rechtsverletzung gerechtfertigt¹⁹. Ihm war durch den Senatsbeschluss²⁰ entsprochen worden, weil zum damaligen Zeitpunkt ein Verteidigungsvorbringen des Verfügungsbeklagten noch gar nicht vorlag und folglich durch die Glaubhaftmachung seiner Anschlussinhaberschaft auch eine eigene Begehung als Täter oder Teilnehmer hinreichend glaubhaft gemacht war.

In dem nunmehr maßgeblichen Zeitpunkt der übereinstimmenden Erledigungserklärungen bzw. des Vergleichsschlusses wäre eine eigene Tatbegehung des Verfügungsbeklagten jedoch nicht mehr mit dem erforderlichen Beweismaß der Glaubhaftmachung (= überwiegende Wahrscheinlichkeit) feststellbar gewesen. Denn mit seiner nach Erlass der einstweiligen Verfügung eingegangenen Widerspruchsschrift hat der Verfügungsbeklagte vorgetragen, dass außer ihm noch seine Frau und seine Schwiegereltern Zugang zu seinem WLAN-Anschluss hätten.

Damit hat er seiner sekundären Darlegungslast für die ernsthafte Möglichkeit eines eine Täterschaft oder Teilnahme an der Urheberrechtsverletzung ausschließenden Geschehensablaufs genügt²¹, so dass es die der Verfügungsklägerin obliegende Glaubhaftmachungslast nunmehr erfordert hätte, diese plausible Möglichkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuräumen. Entsprechende Glaubhaftmachungsmittel hat sie nicht anzubieten vermocht.

Entgegen den Ausführungen (...) der Beschwerdeschrift ist es aber auch nicht geboten, die sekundäre Darlegungslast in Fällen wie dem vorliegenden weiter zu verschärfen und insbesondere zu verlangen, dass der seine eigene Täterschaft oder Teilnahme bestreitende Anschlussinhaber Nachforschungen über die Täterschaft bei den seinen Anschluss mitbenutzenden Personen anstellt und das Ergebnis mitteilt. Denn für die Plausibilität der Möglichkeit, dass der Anschlussinhaber nicht Täter oder Teilnehmer der Urheberrechtsverletzung war, macht es keinen entscheidenden Unterschied, ob er nur einen bestimmten Kreis von Personen benennt, die aufgrund ihrer Zugangsmöglichkeit zu dem WLAN-Anschluss die Rechtsverletzung abstrakt begangen haben könnten, oder ob er darüber hinaus all diese Personen konkret nach ihrer Tatbegehung befragt und das Ergebnis mitteilt. Auch wenn der Anschlussinhaber nämlich als Ergebnis mitteilen würde, dass alle befragten Personen eine Tatbegehung in Abrede gestellt hätten, würde dadurch das Bestreiten seiner eigenen Tatbegehung nicht unplausibel, weil die lebensnahe Möglichkeit bestünde, dass der wahre Täter

¹⁸ Offen gelassen ebenfalls in OLG Köln MMR 2011, 396, Juris-Rn. 13.

¹⁹ Vgl. BGH NJW 2010, 2061, Juris-Rn. 35 f.

²⁰ Senatsbeschluss vom 3.2.2011 (22 W 9/11).

²¹ Vgl. OLG Köln a. a. O. Juris-Rn. 9 [OLG Köln MMR 2011, 396].

die von ihm begangene Rechtsverletzung wegen der zu erwartenden Konsequenzen nicht zugegeben hat.

Es geht der Verfügungsklägerin denn auch weniger um die Plausibilität des Bestreitens des Verfügungsbeklagten, als vielmehr um den Gesichtspunkt, dass ihr die Verfolgung von als Täter oder Teilnehmer begangenen Rechtsverletzungen erschwert sei. Das aber ist keine Frage der sekundären Darlegungslast, sondern eine Folge der tatsächlichen und technischen Gegebenheiten. Verblieb mithin im maßgeblichen Zeitpunkt des Vergleichsschlusses als aussichtsreiche Haftungsgrundlage nur noch die sog. Störerhaftung, so wäre aufgrund dessen nur ein weniger weitgehender Antrag gerechtfertigt gewesen, nämlich mit dem Inhalt, es dem Verfügungsbeklagten zu verbieten, dritten Personen die Verbreitung des fraglichen Musikstückes zu ermöglichen²².

Es wäre sogar fraglich gewesen, ob dieser Antrag ohne weiteres in dem bis dahin gestellten Antrag, dem Verfügungsbeklagten die eigene Verbreitung zu verbieten, enthalten gewesen wäre²³. Jedenfalls wäre die Verfügungsklägerin auch dann, wenn die Voraussetzungen der Störerhaftung zu bejahen gewesen sein sollten, mit einem Teil des ursprünglich rechtshängigen Streitgegenstandes unterlegen, was bereits die Kostenaufhebung gerechtfertigt hätte.“

LG Stuttgart: Keine Umkehr der Beweislast beim Filesharing/Tauschbörsen (Kurzmitteilung)

Das LG Stuttgart²⁴ hat eine Zahlungsklage wegen angeblicher Schadensersatzansprüche gegen zwei verklagte Anschlussinhaber abgewiesen und festgestellt, dass die Anschlussinhaber nicht für die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen verantwortlich sind bzw. eine Verantwortlichkeit seitens der Abmahnenden nicht nachgewiesen werden konnte.

Das LG Stuttgart führt dazu u. a. aus: „Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen²⁵. (...)“

Die Auskunft der Telekom belegt, dass die festgestellte IP-Adresse (...) den Beklagten zugeordnet war, allerdings begann der streitgegenständliche Vorgang erst um 19:54:25 Uhr (MEZ). Unter Berücksichtigung von Ermittlungsungenauigkeiten könnte dieser minimale Zeitunterschied bereits eine Rolle spielen - es ist denkbar, dass ab 19:54:25 Uhr (MEZ) die IP-Adresse bereits einem anderen Nutzer zugeordnet war. Außerdem belastet die Beklagten, dass bei weiteren vier Ermittlungsvorgängen ebenfalls eine IP-Nummer festgestellt wurde, die während des Tatvorgangs ihnen zugeordnet war. Vor diesem Hintergrund besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Rechtsverletzung von den Beklagten ausging.

²² Vgl. BGH a. a. O. [BGH NJW 2010, 2061, Juris-Rn. 35 f.]; OLG Köln a. a. O. Juris-Rn. 7 [OLG Köln MMR 2011, 396].

²³ Vgl. OLG Köln a. a. O. [OLG Köln MMR 2011, 396].

²⁴ LG Stuttgart, Urteil vom 28.06.2011, Az. 17 O 39/11.

²⁵ BGH, GRUR 2010, 633 - Sommer unseres Lebens.

Die Beklagten sind ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem sie geltend gemacht haben, mit den Rechtsverletzungen nichts zu tun zu haben, auf ihrem PC befinde sich kein Filesharing-Programm und sie besäßen auch die angeblich zum Download bereit gestellten Audiodateien nicht. Darüber hinaus sei ihr WLAN-Router ausreichend gesichert. Diese Behauptungen der Beklagten werden gestützt durch die Feststellungen der Kriminalpolizei. Tatsächlich überprüfte die Kriminalpolizei den PC der Beklagten zu einem Zeitpunkt, als diese von den im Auftrag der Klägerinnen durchgeführten Ermittlungen noch keine Kenntnis erlangt haben konnten. Anlässlich der Vernehmung (...) der Beklagten in ihrer Wohnung gestatteten diese der Polizei bereitwillig die Überprüfung ihres PC, ohne dass diese fündig geworden ist. Soweit aus den Akten ersichtlich waren die Beklagten zum Zeitpunkt dieser Vernehmung in keiner Weise vorgewarnt, da die Klägerinnen sich erstmals durch die Abmahnung der Klägervertreter (...) an sie wandten. Der Besuch der Kriminalpolizei war für sie daher überraschend, sie hatten damals keinen Anlass, ein etwa verwendetes Filesharing-Programm und die gespeicherten Audiodateien zu löschen.

Generell entstehen einer Partei erhebliche Beweisprobleme, wenn sie Umstände beweisen muss, die zu dem ihren Blicken entzogenen Bereich des Prozessgegners gehören. Gleichwohl verbietet sich eine prozessuale Aufklärungspflicht der nicht beweisbelasteten Partei, da generell keine Partei verpflichtet ist, dem Gegner die für den Prozesssieg benötigten Informationen zu verschaffen. Mehr als eine Modifizierung der Darlegungslast - wie sie der BGH für den Anschlussinhaber vorsieht - verbietet sich, da andernfalls der Grundrechtsschutz des Prozessgegners über Gebühr beeinträchtigt wird²⁶.

Die Beklagten haben sich vorliegend nicht darauf beschränkt, die Rechtsverletzung zu bestreiten, sie haben vielmehr zu den Vorwürfen substantiiert Stellung genommen und außerdem - ohne dazu verpflichtet zu sein - eine überraschende Nachschau durch den Polizeibeamten ermöglicht. Dieses Verhalten spricht dafür, dass die Beklagten nichts zu verbergen hatten und durch ihr Verhalten gerade zur Aufklärung beitragen wollten um sich zu entlasten und ihrerseits zu "beweisen", dass die im Raum stehenden Vorwürfe unberechtigt sind. Zwar ist der Umstand, dass der Anschluss der Beklagten mehrfach im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen ermittelt wurde, ein weiteres, erhebliches Indiz dafür, dass die Behauptung der Klägerinnen zutreffend ist, andererseits haben die Beklagten durch den negativen Befund auf ihrem Rechner die Vermutung der Rechtsverletzung entkräftet. Es verbleibt daher bei der Beweislast der Klägerinnen für die Behauptung, dass die Beklagten die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen begangen haben. Der Beweis hierfür lässt sich weder durch eine Vernehmung der mit der Ermittlung seinerzeit befassten Zeugen und auch nicht durch ein Sachverständigengutachten zur Richtigkeit und zur Aussagekraft dieser Ermittlungsergebnisse erbringen, da durch diese Beweismittel nicht festgestellt werden kann, ob die Auskunft der Telekom (...) zutreffend war. Solange nicht bewiesen ist, dass die fragliche IP-Adresse während des gesamten festgestellten Downloadvorgangs den Beklagten zugeordnet war, der hier immerhin ca. 7 1/2 Minuten dauerte, steht die Verantwortlichkeit der Beklagten nicht fest.

²⁶ Greger in Zöller ZPO 28. Aufl., Vor § 284 Rn. 17, 34.

Die Klage war daher bezüglich der aus der behaupteten Rechtsverletzung resultierenden Schadensersatzansprüche bereits aus diesem Grunde abzuweisen.“

Kurzanmerkung RA Papenhausen²⁷ zu den o. g. Filesharing-Urteilen

Die Rechtsprechung differenziert beim Filesharing/Tauschbörsen (zu Recht) zunehmend:

Das OLG Hamm²⁸ hat entschieden, dass der wegen angeblichen Tauschbörsenbetriebs abgemahnte Inhaber eines Internetanschlusses den möglichen Täter nicht ermitteln muss.

Das LG Stuttgart²⁹ hat eine Klage wegen angeblicher Schadensersatzansprüche gegen abgemahnte Internetanschluss-Inhaber abgewiesen und festgestellt, dass die Anschlussinhaber nicht für die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen verantwortlich sind, d. h. diese haften auch nicht per se als Internetanschluss-Inhaber.

Das OLG Düsseldorf³⁰ hat entschieden, dass eine Abmahnung, die den konkreten Verstoß nicht erkennen lässt und den Schuldner nicht in die Lage versetzt, eine konkrete Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, unbrauchbar ist. Diese Abmahnpraxis stellt nach dem OLG eine, so wörtlich: „völlig unbrauchbare anwaltliche Dienstleistung“ dar. Der Beschluss findet sich in [MiKaP 2012/01](#), S. 7 und wird dort zudem näher besprochen.

LG Osnabrück: Gewerbsmäßiger Betrug durch Abmahnungen (Kurzmitteilung)

In einer aktuellen Presseerklärung des Landgerichts Osnabrück³¹ wird mitgeteilt, dass M. B.³² wegen gewerbsmäßigen Betruges zu 1 Jahr und 6 Monaten Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt wurde:

„Die 15. große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück hat M. B. wegen gewerbsmäßigen Betruges in 38 Fällen sowie wegen versuchten gewerbsmäßigen Betruges in 33 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und 6 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung ist zur Bewährung ausgesetzt worden. Der 37-Jährige muss als Bewährungsaufgabe 120.000,- € an sechs gemeinnützige Einrichtungen zahlen.

Gegen den mitangeklagten Rechtsanwalt B. S.³³ aus München ist wegen gewerbsmäßigen Betruges (31 Fälle vollendet und 33-mal versucht) eine Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Monaten verhängt worden, deren Vollstreckung unter einer Auflage von 12.000,- € zur Bewährung

²⁷ Der auf das Medienrecht spezialisierte Autor, Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, ist der Herausgeber der Online-Veröffentlichung MiKaP und Fachanwalt für IT-Recht sowie für Urheber- und Medienrecht.

²⁸ OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2011, Az. 22 W 82/11, zum Beschluss siehe oben.

²⁹ LG Stuttgart, Urteil vom 28.06.2011, Az. 17 O 39/11, zum Urteil siehe oben.

³⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2011, Az. I - 20 W 132/11.

³¹ LG Osnabrück, Presseerklärung vom 17.02.2012, Nr. 17/12, siehe unter www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de (Presseinformationen).

³² Name wurde verkürzt.

³³ Name wurde verkürzt.

ausgesetzt worden ist. Die beiden übrigen Angeklagten sind zu einer 7-monatigen Bewährungsstrafe bzw. zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Im Übrigen sind die Angeklagten freigesprochen worden.

Die Angeklagten haben 2004 und 2005 Firmen, Kommunen und Parteien abgemahnt, die in ihrem Internetauftritt die Möglichkeit einer e-card-Versendung vorsahen.

Sie haben behauptet, dass sie unerwünscht per E-Mail eine e-card erhalten hätten.

Diese Werbemails hatten sich die Angeklagten jedoch selbst zugeschickt, um die Betroffenen per Abmahnung durch den Rechtsanwalt (jeweils 532,90 € Anwaltsgebühren, die zwischen den Beteiligten aufgeteilt wurden) zur Abgabe einer wettbewerbsrechtlichen Unterlassungserklärung aufzufordern.

Für jeden Wiederholungsfall war eine Vertragsstrafe von 5.000,00 € zu zahlen, die teilweise auch erfolgreich provoziert worden ist (allein die CDU zahlte 15.000,- €).

Bei der vorliegenden Verurteilung geht es nicht um die beim Landgericht Frankfurt am Main im Mai zu verhandelnden sogenannten Abo-Fallen.

Die Kammer hat nach 26 Verhandlungstagen und Vernehmung von 52 Zeugen auf Betrug erkannt, weil die Angeklagten darüber täuschten, dass sie unerwünscht Werbung erhalten hätten.

Eine Erpressung läge hingegen nicht vor, weil die bloße Drohung mit einem Rechtsstreit in den Abmahnschreiben kein empfindliches Übel sei.

Beim Strafmaß hat die Kammer zu Lasten der Angeklagten deren kriminelle Energie und die hohe Anzahl der Taten berücksichtigt.

Positiv waren die Geständnisse, die geringe Schadenshöhe von weniger als 50.000,- €, die Schadenswiedergutmachung, die lange zurückliegende Tatzeit sowie die Dauer des Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, binnen einer Woche Revision zum Bundesgerichtshof einzulegen.“

M. B. und der mitangeklagte Rechtsanwalt B. S. wie auch die Staatsanwaltschaft haben gegen das Urteil Revision eingelegt³⁴.

³⁴ Vgl. auch LG Osnabrück, Presseerklärung vom 28.02.2012, Nr. 24/12, abrufbar unter www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de (Presseinformationen).

LAG Frankfurt a.M.: Löschen von Fotos nach Ende des Arbeitsvertrags (Kurzmitteilung)

Das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main³⁵ hat entschieden, dass das Persönlichkeitsrecht eines Arbeitnehmers verletzt ist, wenn der ehemalige Arbeitgeber persönliche Daten und Fotos des Arbeitnehmers weiterhin auf der Homepage belässt.

Nach dem LAG Frankfurt greife die weitere Online-Veröffentlichung der Daten und Fotos nach Ende des Arbeitsverhältnisses in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des ausgeschiedenen Arbeitnehmers ein, da u. a. der falsche Eindruck entsteht, der Arbeitnehmer arbeite weiterhin für den (ehemaligen) Arbeitgeber³⁶.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

³⁵ LAG Frankfurt a.M., Urteil vom 24.01.2012, Az. 19 SaGa 1480/11.

³⁶ Siehe auch LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.06.2010, Az. 3 Sa 72/10, MMR 2011, 482.